
Fachverbandsreglement für den Fachverband Agrotec Suisse

Anpassungen und Ergänzung an der 24. Fachverbandsversammlung
28. Mai 2021 in Locarno genehmigt.

Anpassungen und Ergänzung an der 30. Fachverbandsversammlung
21. Juni 2024 in Delémont genehmigt.

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
Das Reglement erscheint in deutscher und französischer Sprache. Bei sprachlichen Differenzen
gilt die deutsche Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name	
II.	Zweck	3
III.	Organisation	3
IV.	Finanzen	11
V.	Schlussbestimmungen	11

I. Name

Der «Fachverband Agrotec Suisse» ist, unter dem Dach des AM Suisse, ein fachlich, organisatorisch und finanziell – nicht jedoch rechtlich – eigenständiger Verband der Mitgliedfirmen aus folgenden Branchen:

Landtechnik:

- Land- und Kommunaltechnik/Handel
- Motorgerätetechnik
- Baumaschinentechnik/Handel
- Forsttechnik

Hufschmiede:

- Hufschmiede
- Pferdezentren von nationaler Bedeutung.

II. Zweck

1. Der Fachverband Agrotec Suisse unterstützt die Mitgliedfirmen in ihren branchenbezogenen beruflichen, technischen und unternehmerischen Interessen und Bedürfnissen und erarbeitet entsprechende Dienstleistungen.
2. Der Fachverband vertritt die Mitglieder in ihren fachbezogenen, technischen Belangen gegenüber öffentlichen Gremien, politischen Organen und anderen Organisationen.
3. Der Fachverband stellt eine auf die Praxis bezogene und an der Zukunft orientierte Aus- und Weiterbildung im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen und Wegleitungen für die zugeteilten Berufe sicher.
4. Der Fachverband Agrotec Suisse bekennt sich zum Arbeitgeberverband AM Suisse, zu dessen Leitbild, sowie zu dessen Bildungszentrum in Aarberg.

III. Organisation

Organe

1.

Im Fachverband bestehen folgende Organe:

- a) Fachverbandsversammlung
- b) Fachpräsidententagung
- c) Fachverbandsvorstand
- d) Kommissionen
- e) Arbeitsgruppen

Amtsdauer für Miliz und Organe

2.

a) Fachverbandsvorstand:

Es gelten die Statuten des AM Suisse. Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf drei Amtsdauern beschränkt. Ein Vorstandsmitglied kann für bis zu weitere drei Amtsdauern als Präsident tätig sein.

b) Kommissionen:

Es gelten die Statuten des AM Suisse. Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf drei Amtsdauern beschränkt. Ein Kommissionsmitglied kann für bis zu weitere drei Amtsdauern als Präsident tätig sein.

Fachverbandsversammlung

3.

a) Die Fachverbandsversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Die Fachverbandsversammlung setzt sich aus den Präsidenten und den Delegierten der regionalen Fachverbände zusammen. Sie wird vom Fachverbandspräsidenten geleitet.

- b) Die regionalen Fachverbandspräsidenten haben zusammen 80 Stimmen, wobei jeder regionale Fachpräsident mindestens eine Stimme hat. Die übrigen Stimmrechte werden aufgeteilt nach Mitgliederzahl und Höhe der Beitragszahlungen der regionalen Fachverbände an den AM Suisse. Die Zuordnung der Stimmrechte wird alle drei Jahre neu berechnet. Die Zuteilung der Stimmen ist in der AM Suisse Geschäftsordnung geregelt.
- c) Alle Stimmen zählen nur, wenn diese durch Stimmberechtigte (Delegierte Mitglieder eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes oder gegebenenfalls Ehrenmitglieder oder eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes-Organes) vertreten sind. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Vertretung einer weiteren Stimme innerhalb eines Regionalen Branchen-/Fachverbandes ist formlos möglich. In Ausnahmesituationen bezüglich der Vertretung von Stimmen eines anderen Regionalen Branchen-/Fachverbandes hat der Stimmberechtigte eine Vollmacht des zu vertretenden Delegierten oder des Regionalen-Branchen-/Fachverbandes beizubringen. Es dürfen immer maximal zwei Stimmen auf eine Person vereint werden.
- d) Der Fachverbandsvorstand, die Präsidenten der Ständigen Kommissionen, der Leiter des Fachverbandes haben ein Antragsrecht. Allfällige weitere eingeladene Personen aus der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

3.1. Einberufung und Antragsverfahren

3.1.1. Ordentliche Fachverbandsversammlungen

- a) Die Fachverbandsversammlungen finden in der Regel Ende des ersten Semesters und im Herbst statt. Die Versammlungen finden normalerweise gleichentags wie die Delegiertenversammlung und die Verbandsratssitzung statt.
- b) Für die Fachverbandsversammlungen, welche Ende des ersten Semesters, im Vorgang zur Delegiertenversammlung stattfindet, gilt das gleiche Einberufungs- und Antragsverfahren wie bei der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 der AM Suisse Statuten. Dies bedeutet:
 - ba) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Fachverbandsversammlung hat der Fachverbandsvorstand spätestens 12 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine.
 - bb) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Fachverbandsvorstand bis 9 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
 - bc) Die definitive Traktandenliste und die Beschlussunterlagen sind spätestens 8 Wochen vor der Fachverbandsversammlung den Regionalen Branchen-/Fachverbänden, den Delegierten, Verbandsräten und der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.
 - bd) Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Fachverbandsversammlung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über Anträge zu den traktandierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 8. und 3. Woche vor der Fachverbandsversammlung, in jedem Fall aber vor der Fachverbandsversammlung statt.
 - be) Anträge gemäss littera bd sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser unverzüglich allen Regionalen Branchen-/Fachverbänden, Delegierten, und der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen. Der Fachverbandsvorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen Stellungnahmen abzugeben.
- c) Für die Fachverbandsversammlung, welche im Herbst im Vorgang zum Verbandsrat stattfindet, gilt das gleiche Einberufungs- und Antragsverfahren wie beim Verbandsrat gemäss Art. 25 der AM Suisse Statuten. Dies bedeutet:

- ca) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Fachverbandsversammlung hat der Fachverbandsvorstand spätestens 8 Wochen vorher bekanntzugeben, unter Angabe aller wichtigen Termine.
- cb) Anträge zur Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste sind dem Fachverbandsvorstand bis 7 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- cc) Die definitive Traktandenliste und die Beschlussunterlagen sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung den Regionalen Branchen-/Fachverbänden zuzustellen.
- cd) Die Regionalen Branchen-/Fachverbände haben die wichtigen Geschäfte der Fachverbandsversammlung in Mitgliederversammlungen vorzubereiten und über die Anträge zu den traktandierten Geschäften abzustimmen. Die Versammlungen der Regionalen Branchen-/Fachverbände finden zwischen der 6. und 2. Woche vor der Fachverbandsversammlung, in jedem Fall aber vor der Fachverbandsversammlung statt. In Regionen, die keine Herbstversammlungen durchführen, wird der Vorstand entsprechend bevollmächtigt.
- ce) Anträge gemäss littera cd sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und in beschlussfähiger Form der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist allen Regionalen Branchen-/ Fachverbänden zuzustellen. Der Fachverbandsvorstand ist berechtigt, zu den eingegangenen Anträgen Stellungnahmen abzugeben.
- d) An der Fachverbandsversammlung kann unter Vorbehalt von oben nur über traktandierete Geschäfte und Anträge Beschluss gefasst werden, welche gemäss obigem Verfahren eingebracht werden. Über Anträge zu traktandierten Sachgeschäften, die anlässlich der Versammlung von einem Delegierten oder einem anderen Antragsberechtigten eingebracht werden, kann nur verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschlossen hat. Allfällige Vermehrungen der Wahlvorschläge können anlässlich der Versammlung aus formellen Gründen (Compliance) nicht vorgebracht werden und müssen spätestens im Prozedere gemäss Absatz 3.1.1. bd) und be) Fachverbandsreglement eingebracht werden.
- e) Auf nicht traktandierete Geschäfte kann eingetreten und Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen. Für die Annahme des Geschäftes ist ebenfalls 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

3.1.2. Ausserordentliche Fachverbandsversammlung

Eine ausserordentliche Fachverbandsversammlung wird einberufen und innerhalb von 3 Monaten abgehalten:

- a) Auf Beschluss der Fachverbandsversammlung oder des Fachverbandsvorstandes.
- b) Auf Verlangen von 3 regionalen Fachverbänden aufgrund von Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen.
- c) Auf Verlangen von einem Fünftel der an der Fachverbandsversammlung vertretenen Stimmen.

3.2. Die Fachverbandsversammlungen haben folgende Kompetenzen:

3.2.1. Die Fachverbandsversammlung, welche am Ende des ersten Semesters im Vorgang zur Delegiertenversammlung stattfindet, hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme des Berichts vom Fachverbandsvorstand und der Geschäftsstelle über die Fachverbandstätigkeiten

- d) Abnahme der Jahresrechnung des Fachverbandes
 - e) Décharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission im Bereich der Fachverbände
 - f) Genehmigung der Fachverbandsreglemente
 - g) Wahlen:
 - des Fachverbandspräsidenten
 - der Branchenvertreter «BZA»
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kommissionspräsidenten
 - h) Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen
 - i) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- 3.2.2. Die Fachverbandsversammlung, welche im zweiten Semester im Vorgang zum Verbandsrat stattfindet, hat folgende Kompetenzen:
- a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Genehmigung des Arbeitsprogramms des Fachverbandes
 - d) Genehmigung des Budgets des Fachverbandes
 - e) Genehmigung der Fachverbandsbeiträge je Sparte Berufsbildung und Technik
 - f) Einsetzung und Auflösung von Ständigen Kommissionen
 - g) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- 3.3. Abstimmungen und Wahlen
An der Fachverbandsversammlung wird nachfolgenden Regeln analog der Delegiertenversammlung gemäss Art. 19 der AM Suisse Statuten abgestimmt und gewählt:
- 3.3.1. Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als zurückgewiesen.
- 3.3.2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen hat.
- 3.3.3. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen geheim. Eine Abänderung dieses Abstimmungs- und Wahlmodus kann, auf Antrag an der Versammlung, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Fachpräsidententagung

4.
4.1. Übersicht

Die Fachpräsidententagung ist das ergänzende Organ zur Fachverbandversammlung und hat rein informativen Charakter. Den Präsidenten der Regionalen Branchen- und Fachverbänden wird die Möglichkeit zur strategischen Mitsprache gegeben.

Sie befasst sich im Wesentlichen mit den technischen, wirtschaftlichen und berufsbildungsbezogenen Fragen aus dem Bereich Landtechnik und Hufschmiede. Sie dient zum Austausch von Informationen und Bedürfnissen der Mitgliedschaft und leitet die Vorbereitung zur Fachverbandsversammlung ein. An der Fachpräsidententagung nimmt zwingend der Fachverbandsvorstand sowie die Leitung des Fachverbandes Agrotec Suisse teil.

Die Fachpräsidententagung wird durch den Fachverbandsvorstand geleitet. Ist ein Fachpräsident an der Teilnahme verhindert, entsendet er aus seinem Regionalverbandsvorstand einen Stellvertreter.

- 4.2. Einberufungsverfahren
- a) Die Fachpräsidententagung findet in der Regel am 1. Freitag im Monat April statt.
 - b) Ort, Datum und vorgesehene Traktanden der Fachpräsidententagung hat der Fachverbandsvorstand spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben unter Angabe aller wichtigen Traktanden und Termine

Vorstand

- c) Ausserordentliche Fachpräsidententagung: Eine ausserordentliche Fachpräsidententagung wird einberufen und innerhalb von 3 Monaten abgehalten:
 - ca) Auf Beschluss der Fachverbandsversammlung oder des Fachverbandsvorstandes
 - cb) Auf Verlangen von 3 regionalen Fachverbänden aufgrund von Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen
 - cc) Auf Verlangen von einem Fünftel der an der Fachverbandsversammlung vertretenen Stimmen

5.

5.1. Übersicht

- a) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Fachverbandes. Er veranlasst alle Massnahmen, um die strategischen Ziele zu erreichen.
- b) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Fachverbandspräsident. An den Sitzungen nimmt der Leiter des Fachverbandes sowie ein weiteres Geschäftsleitungsmitglied des AM Suisse mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Gäste zur Sitzung einladen.
- c) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - i. Präsident
 - ii. Präsident Berufsbildungskommission
 - iii. Präsident Technische Kommission Kommunal- und Landtechnik
 - iv. Präsident Hufschmiedekommission
 - v. Ressortleiter Finanzen
 - vi. Ressortleiter Wirtschaft und Kommunikation
 - vii. Ressortleiter Bildungszentrum Aarberg

5.2. Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Einberufung der Fachverbandsversammlung und der Fachpräsidententagung
- b) Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Fachverbandsversammlung und der Fachpräsidententagung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Fachverbands-, Delegiertenversammlung und des Verbandsrates.
- d) Auftragserteilung an die Ressortverantwortlichen, die Ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- e) Abgabe technischer und berufsbezogener Stellungnahmen.
- f) Vertretung des Fachverbandes in nationalen und internationalen Gremien
- g) Wahlen:
 - ga) Zuteilung des Vizepräsidiums und Ressortleiter
 - gb) der Mitglieder der Ständigen Kommissionen
 - gc) der Mitglieder von Kommissionen mit besonderem Auftrag
- h) Behandlung zur Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe weisen.
- i) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und nicht ständigen Kommissionen.
- j) Genehmigung von nicht budgetierten Projekten gemäss dem Finanz- und Beitragsreglement AM Suisse.
- k) Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den jeweiligen Stellenbeschrieben detailliert geregelt.
- l) Benennt die Vertretung aus dem Fachverbandsvorstand Agrotec Suisse in den Schulvorstand BZA.

Sekretariat

- 6.**
- 6.1. Die Geschäftsstelle des AM Suisse stellt dem Fachverband einen Leiter und alle gewünschten Dienstleistungen zur Verfügung. Der Leiter Agrotec Suisse steht dem Vorstand für alle Aufgaben zur Verfügung und ist diesem direkt verantwortlich. Bei der Einstellung des Leiters hat der Vorstand ein Antragsrecht gegenüber dem Zentralvorstand.

Ständige Kommissionen

- 7.**
- 7.1. Übersicht:
 - 7.1.1. Zur Bearbeitung bestehender Aufgaben des Fachverbandes und zur Entwicklung von Dienstleistungen können folgende Ständige Kommissionen eingesetzt werden:
 - a) Berufsbildungskommission mit den Unterkommissionen:
 - aa) Meisterprüfungskommission (MPK)
 - ab) Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (KoBeQ) für Landmaschinen- Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker EFZ
 - ac) Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (KoBeQ) für Hufschmiede EFZ
 - ad) Nationale Aufsichtskommission der Berufe Landmaschinen- Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker
 - ae) Nationale Aufsichtskommission des Berufs Hufschmied
 - af) Prüfungskommission der Hufschmiede
 - b) Technische Kommission Kommunal- und Landtechnik mit der Unterkommission:
 - ba) ch-motorist
 - c) Hufschmiedekommission
 - d) Wirtschaft & Kommunikation
 - 7.1.2. Die ständigen Kommissionen erstellen mit den Ressortverantwortlichen ein jährliches Arbeitsprogramm mit den vorgesehenen Aktivitäten, Dienstleistungen und Massnahmen und einem entsprechenden Budget.
 - 7.1.3. Für spezielle, meistens befristete Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet. Für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist die jeweilige Kommission zuständig.
In den folgenden ständigen Arbeitsgruppen ist Agrotec Suisse aktuell vertreten:
 - a) Arbeitsgemeinschaft «ARGE VSBM/AM Suisse»
 - b) Arbeitsgemeinschaft «ARGE Hufbeschlagtagung»
 - 7.1.4. Die Entschädigung des Milizkaders richtet sich nach dem geltenden Spesenreglement des AM Suisse.
- 7.2. Aufgaben der ständigen Kommissionen
 - 7.2.1. Berufsbildungskommission
 - Stellt die Koordination und Kommunikation aller beteiligter Bildungspartner innerhalb der Branchen «Landtechnik und Hufschmiede» sicher und bindet insbesondere die Meisterprüfungs-, Aufsichts- und Kurskommission sowie die Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität in den Prozess ein.
 - Evaluiert, koordiniert und passt die bestehenden Reglemente in der Grund- und Weiterbildung an die mittel- und langfristigen Marktbedürfnisse an.
 - Betreibt aktiv Nachwuchswerbung und fördert Massnahmen zur Qualitätssteigerung in der Ausbildung. Stellt in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit dem Ressort Wirtschaft & Kommunikation sicher.
 - Bringt sich aktiv in den allgemeinen Berufsbildungsdialog innerhalb des AM Suisse (insbesondere im AM Suisse Bildungsausschuss) sowie auf nationaler und internationaler Ebene ein.
 - Fördert die Teilnahme an nationalen und internationalen Berufswettbewerben.

- Budgetiert sämtliche Projekte in der Berufsbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und überwacht die laufenden Projekte in regelmässigen Abständen.
- 7.2.2 Meisterprüfungskommission
- Organisiert die Berufsprüfung (BP) und die Höhere Fachprüfung (HFP) im Bereich Landtechnik sowie die dazugehörigen Ehrungen.
 - Rekrutiert und koordiniert den Einsatz der Experten für Prüfungen der BP und HFP.
 - Ist verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben fristgerecht zur Verfügung stehen.
 - Stellt das Rekurswesen sicher und hält den Kontakt zu den staatlichen Rekursinstanzen.
 - Stellt, im Sinne einer Qualitätssicherung, den Informationsaustausch mit den Ausbildungspartnern (z.B. Berufsfachschulen) sowie den Kandidaten (im Nachgang zur abgeschlossenen Ausbildung) sicher.
 - Unterstützt die Berufsbildungskommission bei der Weiterentwicklung bestehender Reglemente respektive deren Anpassung an die sich verändernden Marktbedürfnisse.
 - Weitere Aufgaben gemäss den Prüfungsordnungen
- 7.2.3. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (KoBeQ) für Landmaschinen- Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker EFZ
- Die Aufgaben sind in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Landmaschinenmechaniker EFZ aufgeführt.
- 7.2.4. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (KoBeQ) für Hufschmiede EFZ
- Die Aufgaben sind in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Hufschmiede EFZ aufgeführt.
- 7.2.5. Nationale Aufsichtskommission Landmaschinen- Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker
- Die Aufgaben sind im Bildungsplan Landmaschinen- Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker EFZ aufgeführt.
- 7.2.6. Nationale Aufsichtskommission Hufschmiede
- Die Aufgaben sind im Bildungsplan Hufschmiede EFZ aufgeführt.
- 7.2.7. Arbeitsgemeinschaft «ARGE VSBM/AM Suisse»
- Koordiniert die Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung für den Beruf Baumaschinenmechaniker EFZ zwischen dem Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM) und des AM Suisse (AM Suisse)
 - Erstellt die Rahmenbedingungen, welche eine Gleichbehandlung von Auszubildenden aus den Reihen des VSBM sowie des AM Suisse in der Grund- und Weiterbildung ermöglicht.
- 7.2.8. Technische Kommission Kommunal- & Landtechnik
- Bearbeitet Aufgaben im fachtechnischen Bereich der Landtechnik und entwickelt bedarfsgerechte Dienstleistungen für die Branche.
 - Stellt die Interessenvertretung der Mitglieder durch Beobachtung der technischen Innovationen, die Zusammenarbeit mit Branchenverbänden und Institutionen aus Staat und Wirtschaft sowie die zukunftsorientierte Bearbeitung der Aufgaben sicher.
 - Engagiert sich bei der Erarbeitung und Vernehmlassung, in allen für die Branche relevanten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen.
 - Stellt einen Auskunftsdienst zu technischen Fragen sicher.
 - Beobachtet laufend die Trendentwicklung im nationalen wie internationalen Markt, eruiert und bearbeitet neue Bedürfnisse der Mitglieder.
 - Budgetiert sämtliche Projekte in der Technik im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und überwacht die laufenden Projekte in regelmässigen Abständen.

7.2.9. ch-motorist

- stellt die Interessen der Motorgeräte- und Kommunalbranche innerhalb des Fachverbandes Agrotec Suisse und des AM Suisse sicher.
- organisiert sich selbst, kann jedoch auf die Unterstützung des Sekretariats vom Fachverband Agrotec Suisse in Aarberg zurückgreifen.
- Begleitet und berät die Plattform «ch-motorist», die Fachtagung Motorgeräte, und die Interkantonalen überbetrieblichen Kurse 5, für Motorgerätemechaniker.
- Belegt, dass die auf der Plattform integrierten Motorgeräte-Spezialisten ausgewiesene Fachbetriebe sind und über das nötige Fachwissen verfügen, um Kundenbedürfnisse fachgerecht befriedigen zu können.
- Unterstützt und fördert Qualitätsgrundsätze als Kriterien für die Mitgliedschaft.
- Engagiert sich für einen einheitlichen Auftritt der Mitglieder.
- Stellt eine zukunftsorientierte Interessenvertretung der Mitglieder sicher.

7.2.10. Hufschmiedekommission

- Stellt die Interessen der Hufschmiede innerhalb des Fachverbandes Agrotec Suisse und des AM Suisse sicher.
- Bearbeitet Aufgaben und Anfragen im fachtechnischen Bereich des Hufschmiedegewerbes.
- Entwickelt und bietet bedarfsgerechte Dienstleistungen und Weiterbildungen in diesem Bereich an.
- Beobachtet laufend die Entwicklung der Branche und stellt dank einer engen Zusammenarbeit mit Verbänden, Institutionen und staatlichen Stellen eine zukunftsorientierte Interessenvertretung der Mitglieder sicher.
- Vertritt die Interessen der Schweizer Hufschmiede bei der EFFA.
- Unterstützt und fördert Qualitätsgrundsätze als Kriterien für die Mitgliedschaft unter dem Hintergrund eines starken Branchenauftritts.
- Betreibt aktiv Image- und Branchenwerbung (in Zusammenarbeit mit der Kommission Wirtschaft & Kommunikation).

7.2.11. Arbeitsgemeinschaft «ARGE Hufbeschlagtagung»

- Organisiert zusammen mit Branchenvertretern und Tierärzten die jährliche Hufbeschlagtagung mit interessanten Themen für die Branche.

7.2.12. Ressort Wirtschaft & Kommunikation (WIKO)

- Trägt die redaktionelle, inhaltliche und finanzielle Verantwortung für das forum.
- Sucht aktiv nach Partnern Agrotec Suisse.
- Bearbeitet Aufgaben im betriebswirtschaftlichen und statistischen Bereich des Landtechnik- und Hufschmiedegewerbes.
- Entwickelt und bietet bedarfsgerechte Dienstleistungen und Weiterbildungen an.
- Stellt, durch Beobachtung des wirtschaftlichen Umfeldes, Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen im In- und Ausland, die zukunftsorientierte Bearbeitung der Aufgaben und die Interessenvertretung der Mitglieder sicher.
- Ermittelt Wirtschaftsdaten, erstellt Statistiken und organisiert Umfragen im Rahmen nationaler oder internationaler Erhebungen.
- Koordiniert die Aktivitäten innerhalb des AM Suisse und nutzt mögliche Synergien.
- Organisiert nach Möglichkeit Fachtagungen zu betriebswirtschaftlichen Themen.
- Betreibt aktiv Image- und Branchenwerbung durch die Publikation von Brancheninformationen.
- Unterstützt die Landtechnik und Hufschmiede in kommunikativen und logistischen Fragen rund um die Nachwuchswerbung und die Bewirtschaftung des gemeinsamen Standmaterials. Engagiert sich innerhalb des AM Suisse für einen möglichst einheitlichen Auftritt an Berufsbildungsmessen.

7.2.13. Prüfungskommission der Hufschmiede

- Organisiert die Berufsprüfung (BP) der Hufschmiede sowie die dazugehörenden Ehrungen.
- Rekrutiert und koordiniert den Einsatz der Experten für Prüfungen.
- Ist verantwortlich, dass die Prüfungsaufgaben fristgerecht zur Verfügung stehen.
- Stellt das Rekurswesen sicher und hält den Kontakt zu den staatlichen Rekursinstanzen.
- Stellt, im Sinne einer Qualitätssicherung, den Informationsaustausch mit den Ausbildungspartnern (z.B. Bildungszentrum Aarberg) sowie den Kandidaten (im Nachgang zur abgeschlossenen Ausbildung) sicher.
- Unterstützt die Berufsbildungskommission bei der Weiterentwicklung bestehender Reglemente respektive deren Anpassung an die sich verändernden Marktbedürfnisse.
- Weitere Aufgaben gemäss Prüfungsordnung.

IV. Finanzen

Einnahmen

1.

1.1. Die Einnahmen des Fachverbandes setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeitrag für die Sparten Technik und Bildung
- b) Beiträge von Partnern
- c) Erlöse aus individuellen Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten
- d) Vergütungen aus Zusammenarbeitsverträgen von Dritten
- e) Erträge aus Fonds
- f) Geschenke aus Legate
- g) Subventionen/Gebühren

1.2. Im Übrigen gilt das Finanz- und Beitragsreglement des AM Suisse.

Rechnungswesen

2.

2.1. Das Rechnungswesen wird von der Abteilung Finanzen des AM Suisse in Form einer Erfolgsrechnung je Sparte und für die interne Führung einer Projekt- und Kostenrechnung geführt.

V. Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement ist an der Fachverbandsversammlung vom 28. Mai 2021 genehmigt worden und ersetzt das Reglement vom 6. November 1998.
2. Im Übrigen gelten für den Fachverband Agrotec Suisse die übergeordneten Statuten und Reglemente des AM Suisse.
3. Die teilweise Revision des Reglements wurde von der Fachverbandsversammlung am 21. Juni 2024 genehmigt.

Agrotec Suisse

Ein Fachverband des AM Suisse

Präsident Agrotec Suisse

Leitung Agrotec Suisse

AM Suisse
Seestrasse 105, 8002 Zürich
T +41 44 285 77 77, F +41 44 285 77 78
info@amsuisse.ch, www.amsuisse.ch